

Eingang (vom Wahlamt auszufüllen):

Datum, Uhrzeit, Unterschrift

An die
Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
- Wahlamt -
26111 Oldenburg

Zugehörigkeitserklärung nach § 5 Abs. 4 Wahlordnung*

Name, Vorname: _____
(bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Matrikel-Nr. bzw. Fakultät/Organisationseinheit: _____

1. Erklärung bei Zugehörigkeit zu mehreren Statusgruppen

Ich bin Mitglied folgender Statusgruppen:

Hochschullehrergruppe

Studierendengruppe

Mitarbeitergruppe

MTV-Gruppe

Mein Wahlrecht möchte ich in der

Hochschullehrergruppe

Studierendengruppe

Mitarbeitergruppe

MTV-Gruppe

ausüben.

2. Erklärung bei Zugehörigkeit zu mehreren Fakultäten

Ich bin Mitglied folgender Fakultäten:

FK I

FK II

FK III

FK IV

FK V

Mein Wahlrecht zum Fakultätsrat möchte ich in der Fakultät

FK I

FK II

FK III

FK IV

FK V

ausüben.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

* Erläuterungen auf Seite 2.

Erläuterungen zur Zugehörigkeitserklärung:

Gem. § 5 Abs. 4 der Wahlordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für Gremienwahlen gilt:

„Wer Mitglied mehrerer Gruppen und bei deren Aufgliederung Mitglied mehrerer Wahlbereiche oder wer Mitglied mehrerer Fakultäten ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bestimmen, in welcher Gruppe, in welchem Wahlbereich oder in welcher Fakultät sie oder er sein Wahlrecht ausüben will.“,

Die Erklärungen zu 1. und 2. auf Seite 1 des Vordrucks können auch nebeneinander abgegeben werden!

Beispiele:

Studierende im 2-Fach-Bachelor können, wenn die Studiengänge der Fächerkombination verschiedenen Fakultäten zugeordnet sind, bestimmen, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wird keine Zugehörigkeitserklärung abgegeben, wird das Wahlrecht in der Fakultät des Erstfaches ausgeübt.

Hauptberuflich Beschäftigte der Universität, die gleichzeitig als Studierende eingeschrieben sind, können bestimmen, ob Sie ihr Wahlrecht als Beschäftigte oder als Studierende wahrnehmen wollen. Wird keine Zugehörigkeitserklärung abgegeben, wird das Wahlrecht als Beschäftigte oder Beschäftigter ausgeübt. Ist die Person als Beschäftigte oder Beschäftigter keiner Fakultät zugehörig, so kann das Wahlrecht zum Fakultätsrat nur ausgeübt werden, wenn die oder der Beschäftigte ihr oder sein Wahlrecht als Studierende oder Studierender ausübt. Da die Wahl der Statusgruppenzugehörigkeit nur einheitlich erfolgen kann, besteht das Wahlrecht zum Senat in diesem Falle ebenfalls in Bezug auf die Studierendengruppe.

Oldenburg, im Dezember 2009

Die Wahlleiterin